

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Der vorliegende Entwurf dient der Durchführung des im Aufwändersatzgesetz geregelten Verfahrens zur Erhöhung des Pauschalbetrages als Beitrag zur Abdeckung der Kosten von Interessenvertretungen in Verfahren vor den Arbeits- und Sozialgerichten.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Gemäß § 1 Aufwändersatzgesetz gebührt einer gesetzlichen Interessenvertretung sowie einer freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung in Rechtsstreitigkeiten nach § 50 Abs. 1 ASGG gegenüber dem Gegner bzw. der Gegnerin der bzw. die von ihrem Funktionär bzw. ihrer Funktionärin oder Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin vertretenen Partei der Zuspuch des pauschalierten Aufwändersatzes. Der zugrundeliegende Aufwand ist durch Verordnung mit Pauschalbeträgen festzusetzen. Obsiegt ein von einer Interessenvertretung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (zum Beispiel Kammer für Arbeiter und Angestellte) vertretener Arbeitnehmer bzw. eine Arbeitnehmerin in einem arbeitsrechtlichen Verfahren gegenüber dem Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin, so gebührt der Interessenvertretung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gegenüber dem unterlegenen Arbeitgeber bzw. der unterlegenen Arbeitgeberin die durch diesen Entwurf festgelegte Pauschalgebühr. Dies gilt auch für eine einen Arbeitgeber bzw. eine Arbeitgeberin vertretenden obsiegende Interessenvertretung der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen (zum Beispiel Wirtschaftskammer Österreich) gegenüber dem unterlegenen Arbeitnehmer bzw. der unterlegenen Arbeitnehmerin.

Gemäß § 2 Aufwändersatzgesetz sind die Pauschalbeträge für den Aufwändersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen jährlich mit 1. Jänner zu erhöhen.

Erhöhungsmaßstab dabei ist die Entwicklung des Tariflohnindex. Maßgebend ist der Zeitraum von einem Jahr bis zu dem 1. November, der dem 1. Jänner, an dem die Neufestsetzung wirksam werden soll, vorangeht.

Die angeführten Pauschalbeträge entsprechen der von der Statistik Austria bekannt gegebenen Erhöhung des Tariflohnindex. Die Erhöhung des Tariflohnindex 2016 betrug zwischen Oktober 2018 und Oktober 2019 2,97% (der Index lag im Oktober 2018 bei 104,4 im Oktober 2019 bei 107,5).

Gemäß § 2 letzter Satz Aufwändersatzgesetz ist weiters eine Aufrundung auf den nächsten vollen Fünf-Euro-Betrag vorzunehmen.

Entsprechend wurden daher die derzeit auf Grund der Verordnung BGBl. II Nr. 351/2018 geltenden Pauschalbeträge von

Euro 300 auf Euro 310 und von

Euro 510 auf Euro 530 erhöht.